

# BOTSCHAFT DES STADTRATES

Verkauf Teilstück Hafenpromenade (Parzelle 2879)

**Urnenabstimmung**  
24. September 2017

## **Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger**

**Die vorliegende Botschaft erläutert den Antrag zum Verkauf eines Teilstücks der Hafensperrmauer durch die Stadt Romanshorn zwecks Erstellung eines Hotels. Die Hotelfrage hat für Romanshorn als Standort international tätiger Industriefirmen sowie als Verkehrsdrehscheibe mit hervorragenden Anbindungen an Zentren, an Tourismusdestinationen und an drei Flughäfen eine grosse Bedeutung und wurde deshalb berechtigterweise in den vergangenen Jahren intensiv diskutiert.**

**Der Bedarf sowohl für die Industrie und das Gewerbe (Geschäftshotel) wie auch für den Tourismus ist ausgewiesen. Deshalb soll nun im westlichen Teil der Hafensperrmauer der Hess Immobilien AG 3'900 Quadratmeter Land verkauft werden, um an attraktiver und zentraler Lage ein Hotel zu realisieren. Die Eckwerte über den Verkauf zwischen der Stadt und der Investorin wurden in einem Vertrag geregelt. Rechtsverbindlich werden diese, wenn Sie am 24. September 2017 dem Verkauf zustimmen.**

**Das eigentliche Hotelprojekt ist noch auszuarbeiten. Mit einer Zustimmung zur Vorlage machen Sie noch keine Aussage zur Gestaltung des Neubaus. Dieser muss in einem qualitätssichernden Verfahren erarbeitet werden. Er muss sowohl betrieblichen wie auch städtebaulichen Aspekten genügen und sich gut in die Hafenanlagen einpassen. Die Ergebnisse des Verfahrens und des Wettbewerbs werden in einem Gestaltungsplan festgehalten und gesichert. Dieser unterliegt dem fakultativen Referendum. Erst wenn der Gestaltungsplan in Rechtskraft erwachsen ist, kann das eigentliche Baugesuch eingereicht und bewilligt werden.**

**Durch den Verkauf des Grundstücks kann die Stadt ihre angestammte Rolle als verfahrensführende beziehungsweise planerlassende Behörde wahrnehmen und damit ihre Interessen entsprechend einbringen und absichern. Nachfolgend wird das Kaufgeschäft erläutert und der Antrag zur Zustimmung zum Verkauf seitens des Stadtrates begründet.**



# I. Ausgangslage

## **Der Wunsch nach einem Hotel**

Romanshorn hatte aufgrund der guten Erschliessung mit der Bahn immer viele Hotelbetten anzubieten. Schon vor dem Ersten Weltkrieg zählte man zwölf entsprechende Betriebe. Gegen Ende des letzten Jahrhunderts verschwanden dann immer mehr Hotels, nachdem auch kaum mehr investiert worden war. Ein solcher Trend war in der Nachbarschaft ebenfalls festzustellen. Entsprechend fehlen nun die Hotelbetten im ganzen Oberthurgau und der weiteren Region. Dies im Gegensatz zum deutschen Ufer, wo die Kapazitäten ca. sechsmal so gross sind. Besonders der Wunsch nach bezahlbaren Übernachtungsmöglichkeiten am See ist gross.

## **Ein Hotel nahe an Bahnhof und See**

Schon im Jahr 2009 gelangte die Hess Immobilien AG erstmals an den Stadtrat mit der Idee, in unmittelbarer Nähe von See und Bahnhof ein Hotel zu bauen. Als möglicher Standort wurde stets auch das damalige Güterschuppenareal ins Spiel gebracht. Nachdem das HRS-Projekt mit Wohn- und Gewerbebauten sowie der Gemeindesaal gescheitert waren, bekundete die Hess Immobilien AG nochmals öffentliches Interesse am Bau eines Hotels auf dem damals brachliegenden Güterschuppenareal.

Die Idee fand in der Bevölkerung grossen Anklang und wurde auch von der IG Hafen begrüsst. Aufgrund einer ersten Volumenstudie wurden unverbindliche Überlegungen zur Setzung des Baukörpers angestellt, welche viel später in eine computertechnische optische Skizzierung bzw. Visualisierung der Idee mündete. Aus dieser lassen sich aber keine Aussagen zum dereinstigen Projekt machen ausser, dass der Standort an der Hafensperrmauer augenscheinlich attraktiv ist.

## **Verhandlungen zum Kauf eines Teilstücks der Hafensperrmauer**

Nachdem die Stadt das Güterschuppenareal von den SBB erwerben und nutzbar machen konnte, schrieb die Hess Immobilien AG den Stadtrat nochmals offiziell an und bekundete Interesse, ein Teilstück im Westen der Hafensperrmauer zwecks Erstellung eines Hotels zu erwerben. Aufgrund der neuen Ausgangslage und des grossen öffentlichen Interesses sowie positiven Echos, welches die Hotelidee auslöste, entschloss sich der Stadtrat 2013 in Verhandlungen einzusteigen. Es war schon damals klar, dass die Risiken für die Planung bei der Investorin liegen. Entsprechend wünschte sich diese als Sicherheit im Falle eines Erfolgs der Planung auch ein Kaufsrecht.

Da sich das Grundstück im Landkreditkonto befindet, hat der Stadtrat entsprechende Handlungsfreiheit. Klar war aber immer, dass die Bevölkerung in jedem Fall einbezogen und befragt wird. Da die Stadt bezüglich des Areals keinen Handlungsdruck hat, wurde der Verkauf nicht öffentlich ausgeschrieben. Es war aber klar, dass die Hafensperrmauer Entwicklungspotenzial hat. So wurden in den vergangenen Jahren auch alle anderen bekannten Interessenten und Investoren eingeladen, Angebote einzureichen.

Es zeigte sich dann aber immer dasselbe Bild: Interesse wurde nur bekundet, wenn es Möglichkeiten zur Wohnnutzung gäbe. Sobald in den Gesprächen jeweils klar wurde, dass ausschliesslich ein Hotel gebaut werden kann und die rechtliche Ausgangslage sehr anspruchsvoll ist, zogen sich die Interessenten zurück. Nur die Hess Immobilien AG hielt konsequent an ihrer Idee fest und stieg auf die sehr hohen Anforderungen der Stadt insbesondere zur Sicherung der Hotelnutzung ein.

Im Laufe der Verhandlungen wurde klar, dass die Eigentumsverhältnisse vor der eigentlichen Planung geklärt sein müssen, damit die Stadt ihre angestammte Rolle als Baubewilligungsbehörde wahrnehmen kann und nicht in die Verantwortung für die eigentliche Planung eines Hotels kommt. Aus diesem Grund entschloss sich der Stadtrat, ein Teilstück der Hafepromenade unter Bedingungen zu verkaufen. Diese veränderte Ausgangslage war dann auch der Durchbruch für die Verhandlungen. Es konnte so ein einfaches, transparentes und für alle nachvollziehbares Geschäft abgeschlossen werden, welches auch die Verantwortlichkeiten klar regelt und vor allem trennt. Nach intensiven Verhandlungen einigten sich der Stadtrat und die Hess Immobilien AG auf die Eckpunkte des Kaufvertrags und den Kaufpreis, welcher die Basis für die vorliegende Botschaft bildet.

## II. Grundstück und Preis

### Das Grundstück

Parzelle: 3405 (neu, erst nach erfolgter Mutation)  
Grösse: 3'900 Quadratmeter  
Preis: 525 Franken pro Quadratmeter  
Kaufpreis: 2'047'500 Franken  
Zone: Hafenzone mit Gestaltungsplanpflicht



Mutationsplan Grundbuchamt mit neuer Parzelle und 10 Meter Freihaltestreifen

## **Der Preis**

Immobilienpreise werden insbesondere von den Faktoren Lage und Nutzungspotenzial bestimmt. Es spielen zudem der aktuelle Markt sowie besondere Interessen und Voraussetzungen von Verkäufern und Käufern eine Rolle. Eine eingeschränkte Nutzung ist preismindernd. Andererseits kann es sein, dass ein Käufer bereit ist, für ein spezielles Objekt einen Aufschlag zum Marktpreis zu bezahlen.

Die bestehende Hafenzone schränkt die Nutzung für die Hafenpromenade extrem stark ein. Insbesondere können im Gegensatz zum Rest des Kerngebietes keine Wohnungen erstellt werden, weshalb die Preise in der Innenstadt nicht mit der Hafenpromenade vergleichbar sind. Auch die erlaubten Gewerbenutzungen werden nochmals eingeschränkt und dürfen nur in Zusammenhang mit dem Wasser stehen. Ein Hotelbau ist möglich.

Die Nutzungen werden durch ein stark limitiertes Bauvolumen weiter beschränkt. Andererseits kann von dieser Beschränkung in begründeten Fällen durch einen Gestaltungsplan abgewichen werden. Zudem bestehen sehr hohe städtebauliche Anforderungen an dieser heiklen Lage, was ein kostspieliges Bauverfahren mit sich bringt. Diese Risiken schlagen sich auf den Preis nieder.

Die Stadt Romanshorn hat mit verschiedenen Modellen die Grundlagen zur Berechnung eines Preises erarbeitet. Massgebend für den vorliegenden Preis war schliesslich eine offizielle Schätzung der Thurgauer Kantonalbank im Auftrag der Stadt aufgrund der bekannten Ausgangslage und der konkreten Hotelabsichten der Käuferin. Diese ergab unter Berücksichtigung aller vorhandenen Informationen und mit Berücksichtigung der nutzbaren Fläche einen Preis von 525 Franken pro Quadratmeter.

Abschliessend lässt sich sagen, dass die Preisgestaltung von beiden Seiten (Stadt und Käuferin) nur im Sinne eines Annährungsverfahrens festgelegt werden konnte. Die Stadt erreicht nun sogar eine Marge gegenüber dem ursprünglichen Kaufpreis von 351 Franken pro Quadratmeter, wobei dieser sich ursprünglich aber auf die Gesamtfläche und nicht auf die nutzbare Fläche bezog.

Die Regierung des Kantons Thurgau, insbesondere das Departement für Inneres und Volkswirtschaft, unterstützte den Erwerb des Güterschuppenareals zur Sicherung des Seeanstosses und Entwicklung eines Hotels aktiv. Nach dem Kauf des Güterschuppenareals sprach sie der Stadt Romanshorn zudem einen Beitrag von 708'897 Franken aus dem Spezialfinanzierungs-Fonds für Seeufererwerb und Seeufergestaltung zu, welcher nun zur Gestaltung der Hafenpromenade eingesetzt werden kann. Für die Öffentlichkeit wurde ein Zugangsrecht zum Seeufer entlang der Hafenpromenade im Grundbuch eingetragen.

### **III. Die Käuferin und ihre Projektidee für das Hafenhotel**

Die Käuferin Hess Immobilien AG ist Teil der Hess Investment Gruppe, ein in der ganzen Schweiz sowie in Stuttgart und Berlin tätiges, inhabergeführtes Unternehmen. Der Umsatz besteht aus den Mieteinnahmen des eigenen und stetig wachsenden Portfolios. Der Fokus der Investitionstätigkeit liegt einerseits bei Gewerbe-Immobilien an guten Standorten, wobei in diese Immobilien zwecks Werterhaltung laufend investiert wird.

Andererseits hat die Firma seit Jahrzehnten eine grosse Erfahrung mit der Restrukturierung und Revitalisierung von brachliegenden Gebäuden oder Grundstücken. Das Unternehmen finanziert sich mit den Einnahmen aus den Mieterträgen der Liegenschaften sowie mit den Wertsteigerungen aus Immobilienentwicklungen. Neue Objekte werden gezielt erworben, wenn die Marktchancen als gut betrachtet und die notwendigen Mittel dafür vorhanden sind.

Bereits seit einigen Jahren verfolgt die Hess Investment Gruppe die Idee eines gut erschlossenen Hotels am See. Als Hauptaktionärin der SBS AG sieht die Hess Investment Gruppe zudem ein beträchtliches und vernünftig nutzbares Synergiepotenzial zwischen Schifffahrt und Hotellerie, wenn das Hotel am Hafen liegt. Als konkrete Vorteile der Ansiedlung eines Hotelbetriebs für die Standortgemeinde nennt die Hess Investment Gruppe, im Einklang mit den modernen Erkenntnissen der Tourismuswirtschaft (Universität St. Gallen), insbesondere die folgenden Punkte:

- Bau- und Einrichtungsinvestition von gegen 20 Mio. Franken ist beschäftigungswirksam für das regionale Gewerbe.
- Schaffung von 25–30 ganzjährigen Vollzeitstellen und Lehrstellen.
- Hotel kauft Waren und Leistungen am Ort ein.
- Hotelgäste frequentieren die lokale Gastronomie, sofern deren Angebot stimmt.
- Hotelgäste flanieren im Ort und beleben den Detailhandel, sofern dieser sich auf ihre Bedürfnisse richtig einstellt.

Das neue Hotel soll über mindestens 100 Zimmer verfügen, um auch den Bedürfnissen von grösseren Gruppen und Veranstaltungen im Oberthurgau zu entsprechen. Zudem soll es vor allem ein Business-Hotel sein und daher Seminarmöglichkeiten anbieten, insbesondere einen unterteilbaren Saal für maximal 400–500 Personen. In den Sommermonaten deckt das Hotel auch touristische Bedürfnisse ab.

## IV. Eckwerte des Vertrags

### Allgemeines

Im Kaufvertrag werden neben den üblichen Bedingungen und Überbindung von Pflichten zugunsten der SBB als Anstösserin (Bahnbetrieb) spezielle Abmachungen zwischen Käuferin und Verkäuferin festgehalten. Dabei geht es insbesondere um die Interessen der Öffentlichkeit im Allgemeinen sowie um die Absicherung des Zweckes (Erstellung eines Hotels). Die wichtigsten Eckpunkte dieses Vertrags werden nachfolgend beschrieben. Die Textstellen in *kursiver Schrift* sind wortgenaue Zitate aus dem Kaufvertrag.

### Zugangsrechte (Personaldienstbarkeit)

Die Käuferin räumt der Stadt Romanshorn (der Öffentlichkeit) ein uneingeschränktes Fuss- und Fahrwegrecht entlang der Hafenummauer auf einem Streifen von 10 Meter Breite ein, welcher gesamthaft und immer freizuhalten ist. Ergänzend hat auch der Kanton Thurgau eine Berechtigung für den Zugang der Öffentlichkeit zum See.

### Nutzungseinschränkungen (Personaldienstbarkeit)

Die Käuferin verpflichtet sich und ihre Rechtsnachfolger, auf der Kaufliegenschaft nichts anderes zu bauen als eine Hotelanlage und diese weder als Wohnbauten noch für andere gewerbliche Zwecke zu nutzen. Sollte die Stadt jemals mit dem Begehren konfrontiert sein, auf diese Nutzungseinschränkung zu verzichten, könnte sie sich dafür wie ein privater Dienstbarkeitsberechtigter abfinden lassen, etwa mit einer entsprechenden Entschädigungszahlung für den entstehenden Mehrwert. Die Personaldienstbarkeit dient damit als Absicherung des Verkaufszweckes, beinhaltet gleichzeitig aber auch einen werthaltigen Anspruch der Stadt.

### Zweckumschreibung und Pflichten

Im Vertrag ist festgehalten, dass der Kauf *«ausschliesslich zur Erstellung einer Hotelanlage im mindestens Mittelklassebereich mit einer dem attraktiven Standort und der Wirtschaftslage angepassten Gastronomie»* dient und *«über eine entsprechende Veranstaltungsinfrastruktur»* verfügt. Ebenso wird festgehalten, dass die Planungsverantwortung *«ausschliesslich bei der Käuferin»* liegt, welche dafür auch *«die gesamten Kosten»* trägt und sich zu einer *«aktiven und beförderlichen Planung und Realisierung der Hotelanlage»* verpflichtet.

Für die Erarbeitung des Gestaltungsplanes wird die Einbindung u. a. der Öffentlichkeit *«in adäquater Form (z. B. Workshopverfahren)»* verlangt. Explizit steht auch, dass der Kaufvertrag *«keinerlei Stellungnahme oder präjudizierende Bindung der Stadt Romanshorn hinsichtlich von aktuellen oder zukünftigen Ideen, planerischen Konzeptionen und Bewilligungsgesuchen zur Umsetzung der Hotelanlage»* enthält, und diese vollkommen frei ist in ihren hoheitlichen Befugnissen und Verpflichtungen der Beurteilung des Gestaltungsplanes und des Baugesuches.

Die Absicherung zur eigentlichen Führung des Betriebes ist sodann wie folgt beschrieben: *«Die Käuferin verpflichtet sich und ihre Rechtsnachfolger, die auf dem Kaufsobjekt erstellte Hotelanlage samt Restauration dauerhaft zu betreiben.»*



## **Ausstiegs-, Rückkaufs- und Vorkaufsrechte**

Aufgrund der anspruchsvollen Ausgangslage und der vielen Risiken, welche die Käuferin eingeht, wurde ihr ein Ausstiegsrecht gewährt. Die Käuferin ist demnach berechtigt, bis 6 Monate nach Rechtskraft der Baubewilligung eine Rückübertragung des Kaufobjektes zum ursprünglichen Kaufpreis zu wünschen, die Stadt müsste dieser nachkommen. Weitergehende Entschädigungsansprüche stünden der Käuferin keine zu.

Sodann steht der Stadt Romanshorn als Verkäuferin auch ein Rückkaufsrecht zu. Dies einerseits im Fall, dass *«innert 8 Jahren nach Grundbucheintrag des Kaufvertrags mit den Bauarbeiten noch nicht begonnen worden ist»*. Der Preis ist dann der ursprüngliche Kaufpreis ohne Zins. Andererseits kann die Stadt einen Rückkauf geltend machen *«bei grober Verletzung der Vertragspflichten durch die Käuferin»*. Dieses Recht besteht für die vom OR festgelegte Maximaldauer von 25 Jahren. Bis zum Baubeginn müssten in diesem Fall nur 80 Prozent des bezahlten Kaufpreises (ohne Zins) rückerstattet werden. Falls der Bau schon begonnen hätte, richtet sich der Rücknahmepreis nach den Grundsätzen eines vorzeitigen Heimfalls eines Baurechtes.

Grundsätzlich steht der Stadt auch auf die Dauer von 25 Jahren (maximal mögliche Frist) ein Vorkaufsrecht zu. Dieses ist vor dem Baubeginn preislich limitiert auf den bezahlten Kaufpreis (ohne Zins) und nach dem Baubeginn wie üblich unlimitiert. Rückkaufsrecht und Vorkaufsrecht werden im Grundbuch vorgemerkt.

## **Recht auf beschränkte Mitbenützung des Kaufobjektes (Zwischennutzung)**

Die Stadt Romanshorn hat ein grosses Interesse, dass die Fläche bis zum Baubeginn weiter im Sinne der Stadt genutzt werden kann. Entsprechend wurde ihr im Vertrag *«ein unentgeltliches obligatorisches Recht eingeräumt, die Fläche des Kaufobjektes bis zum Baubeginn der Hotelanlage beschränkt für die Belange der Stadt zu nutzen»*.

Dies beinhaltet das Recht, den Platz jederzeit zu betreten und darauf zu verweilen, den Parkplatz zu betreiben, Anlässe durchzuführen oder auch nach Rücksprache mit der Käuferin eine zeitlich begrenzte Untervermietung einzugehen. Dafür muss die Stadt die Fläche weiterhin angemessen pflegen und die entsprechenden Kosten tragen.

## **Übertragung der Pflichten auf den Rechtsnachfolger**

Festgehalten ist schliesslich, dass alle Verpflichtungen auf einen möglichen Rechtsnachfolger übertragen werden müssen, und dieser dies ebenso zu tun hätte für einen weiteren Rechtsnachfolger (und so fort).

## V. Verfahren nach Verkauf

Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um einen Landverkauf. Dieser ist an klare Auflagen gebunden. Die Entwicklung und Planung des Hotels liegt im Falle eines Verkaufs bei der Käuferin. Der Verkauf präjudiziert in keiner Weise allfällige im Vorfeld gemachten Überlegungen und Studien. Die Käuferin muss nun entsprechende Vorarbeiten leisten, insbesondere wird mit Fachleuten die städtebauliche Einordnung eines möglichen Gebäudes genau geprüft. Auch Amtsstellen wie die Denkmalpflege müssen eingebunden werden.

Das Projekt wird durch ein qualitätssicherndes Verfahren parallel einerseits im betrieblichen Sinne und andererseits von der Architektur her entwickelt. Daraus leiten sich auch Bedingungen für den durchzuführenden Wettbewerb ab. Die Ergebnisse desselben werden dann im Gestaltungsplanverfahren festgehalten und gesichert. Der Gestaltungsplan unterliegt dem fakultativen Referendum, falls die Baute die Nachbarn übermässig beeinträchtigt. Bei Zustandekommen eines Referendums besteht also die Möglichkeit, dass die Bevölkerung dereinst über das Bauprojekt abstimmen kann. Ein obligatorisches Referendum, wie von der Stadt Romanshorn und der Hess Immobilien AG ursprünglich angedacht, wurde vom Kanton untersagt, weil das Gesetz nur ein fakultatives Referendum vorsieht.

Erst wenn der Gestaltungsplan rechtskräftig ist, wird das Baugesuch mit den entsprechenden Rechtsmitteln aufgelegt. Sollte das Verfahren scheitern, hat die Stadt die oben erwähnten Möglichkeiten zur Rücknahme des Grundstückes. Das Projekt muss also viele Voraussetzungen überwinden, bevor es realisiert werden kann.

## **VI. Einschätzung des Stadtrates**

Der Verkauf eines Teilstücks der Hafepromenade ist keine leichte Entscheidung. Der Wunsch nach einer positiven Entwicklung auf diesem Areal an prominenter Lage am Hafen mit Nutzungen für die Öffentlichkeit war schon immer gross und unbestritten. Verschiedene Anläufe der damaligen Eigentümer, unter anderem gemeinsam mit der Stadt etwas zu realisieren, scheiterten. Nach jahrelangem Einsatz verschiedener Bevölkerungsgruppen ist die Stadt 2014 schliesslich in den Besitz des Areals gelangt, konnte dieses mit einfachen Mitteln aufwerten und eine Zwischennutzung realisieren. Durch den Besitz gewann die Stadt Handlungsfreiheit, um auch Dritte einzubeziehen.

Damit wurde die Tür für das bekannte Vorhaben von Hess Immobilien AG geöffnet, auf dem westlichen Teil des Areals ein Hotel zu realisieren. Nach langen Jahren des Stillstandes besteht nun die Möglichkeit, einem bekannten, kompetenten und angesehenen Unternehmen die Chance zu geben, auf einem Teilstück ein touristisches Projekt zu lancieren. Ein Hotel wünschen sich alle grossen Städte und Gemeinden im Thurgau, besonders am See, denn Hotelinvestitionen sind der Schlüssel zur Entwicklung des Tourismus. Dazu gibt es den in Romanshorn ausgewiesenen Bedarf der Industrie sowie jenen der umliegenden Messestädte wie Friedrichshafen und St. Gallen.

Durch die extrem einschränkenden Nutzungsbestimmungen sowohl der Hafenzonen wie auch des vorliegenden Kaufvertrags kann Hess Immobilien AG nur ein Hotel realisieren. Alle möglichen Absicherungen bezüglich Verwendungszweck und Vorgehen wurden vertraglich geregelt. Über eine Personaldienstbarkeit kann die Stadt zudem, unabhängig von allfälligen Entscheidungen der Bevölkerung, im Fall einer zukünftigen Umnutzung auch materielle Ansprüche geltend machen, falls sie überhaupt auf ihr Recht verzichten würde.

Die Risiken und Kosten liegen grundsätzlich bei der Käuferin. Sie muss nach einem Kauf zeitnah beweisen, dass sie an städtebaulich anspruchsvoller Lage ein Projekt entwickeln kann, welches sowohl Fachkreise wie Bevölkerung überzeugt. Andernfalls fällt das Grundstück wieder an die Stadt zurück. Durch klare Verhältnisse bleibt die Stadt in ihrer angestammten Rolle als Bewilligungsbehörde und legt dabei auch die Bedingungen für das qualitätssichernde Verfahren fest. Aus all diesen Gründen ist der Stadtrat überzeugt, dass Romanshorn der Projektierung eines Hotels auf der Hafepromenade eine Chance geben sollte und empfiehlt der Stimmbewölkerung, dem Verkauf des Teilstücks zuzustimmen.

# **ANTRAG**

**Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger**

**Der Stadtrat beantragt Ihnen, dem Verkauf eines Teilstücks der Hafenummenade (Parzelle 2879) von 3'900 Quadratmetern zu einem Preis von 2'047'500 Franken zuzustimmen.**

Romanshorn, 4. Juli 2017

Stadtrat Romanshorn